

Rs. 72
1.



Wir **F**riedrich **W**ilhelm / von **S**chweden
 des Gnaden König in Preussen Marggraff zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erg. - Cammerer und Churfürst/
 Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg/
 Cleve / Gültich / Berge / Stättin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch
 in Etcliesien / zu Erffsen / Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden /
 Camin / Wenden / Schwerin / Haseburg und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Dürpfin / der Marck /
 Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Süßren und Lebrdam /
 Marquis zu der Wehre und Wilsingen / Herr zu Ravensstein / der Lande
 Drost / Stargard / Laubenburg / Bitow / Arlay und Breda / &c. &c.

Sum Kund und fügen hiemit zu wissen / daß Wir allergnädigst
 resolviret / daß künftig Niemand weiter zum Predigt. Amte gleichwie
 in allen Unsern Landen / also auch in Unsern Herzogthum Cleve und Graff-
 schafft Marck / es sey Evangelisch. Reformirter oder Lutherischer vociret und
 bestellet werden solle / der nicht zu lezt auff Unsern Universitäten und Gymna-
 siis entweder zu Halle, Franckfurth, Königsberg, Duisburg, Lingen und
 Ham, studiret habe / und ein gutes Zeugnis von denen dortigen Theologi-
 schen Facultäten / wegen seiner Lehre / Lebens und Wandels vorzeigen könne /
 die Evangelische Reformirte auch / wann sie aussershalb Landes studiren wol-
 len / die Universitäten Utrecht und Basel erwehlen / und von denen dortigen
 Theologischen Facultäten gute Testimonia bey bringen sollen;

Wie Wir nun dieserhalb Unserer Cleve. Regierung allergnädigst anbe-
 sohlen / hierunter das gehörige zu verfügen / und mit Nachdruck darüber zu
 halten;

Als haben Wir auch diese Unsere allergnädigste Willens. Meinung/
 damit solche zu jedermans Wissenschaft kommen möge / durch dieses öffent-
 liche Edict bekandt machen / und selbiges in denen Kirchen von denen Consellen
 publiciren lassen wollen. Gegeben Berlin / den 13. Octobr. 1727.

Fr. **W**ilhelm.



Emphyhausen.

Actum

Item d. 3. 3. Octob. d. 1722
Daß Abim. Candidat. Th. zu
Predig. - Dunct befördert wor
solch, der nicht Zuluff an
Königl. Universitäten od
Gymnasien studiert.

N. 44.



Impressum

Rg 4675

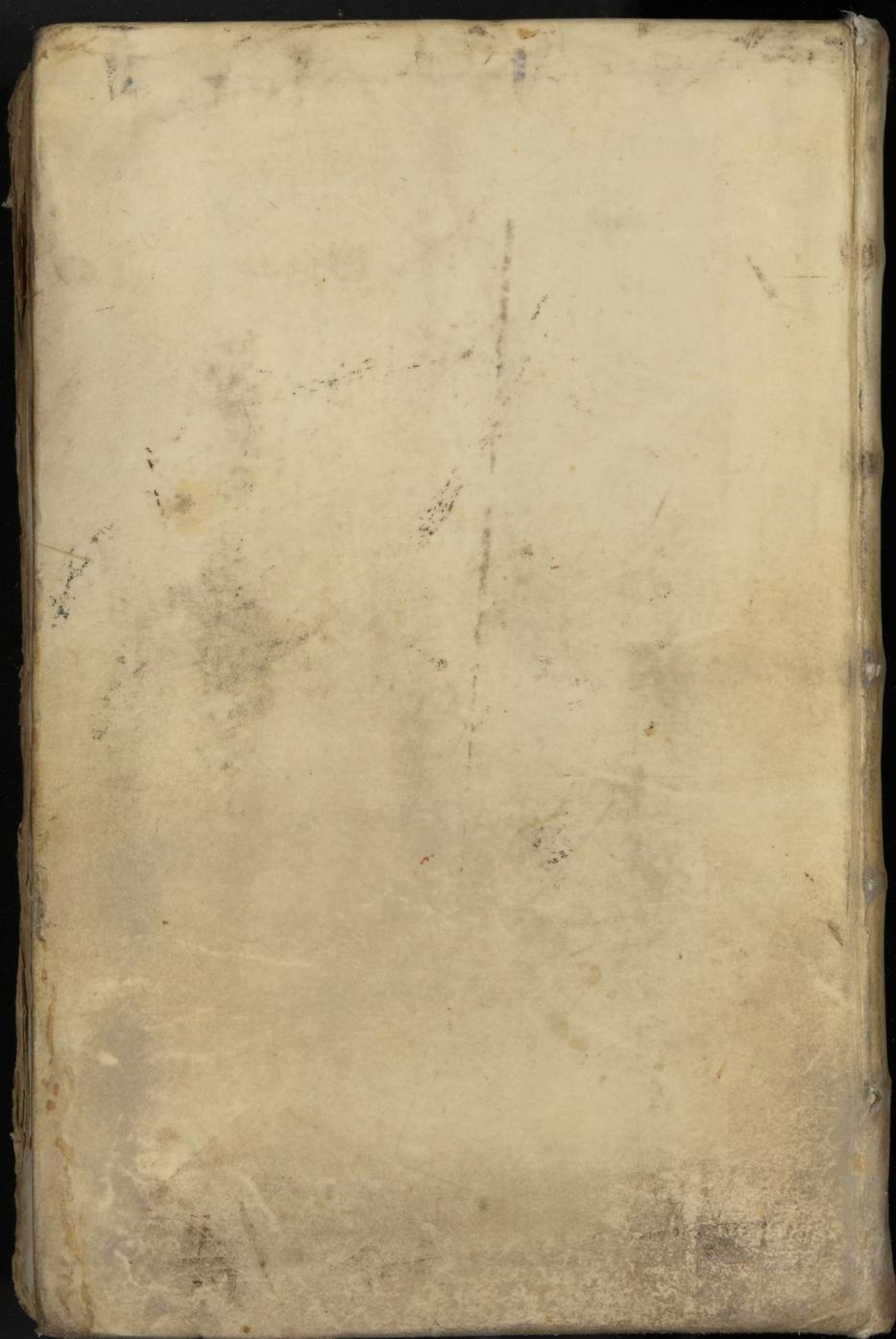
40.

HS-Abt.

1018
1017

1017





Seiner **Friedrich Wilhelm** / von Gottes Gnaden König in Preussen Marggraff zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erz. Cammerer und Churfürst/ Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve/ Gülich/ Berge/ Stättin, Pommern/ der Cassuben/ der Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Cressen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden/ Lamin/ Wenden/ Schwerin/ Rügenburg und Müde/ Graf zu Hohenzollern/ Ruppin/ der Mark/ Ravensberg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Lingen/ Schwerin/ Bühren und Lebrdam/ Marquis zu der Vebre und Blizingen/ Herr zu Ravensstein/ der Lande Hostenock/ Stargard/ Lauenburg/ Bütow/ Arlay und Breda/ &c. &c.

Wir **Kund und fügen** hiemit zu wissen/ daß **Wir** allergnädigst resolviere/ daß **keiner** Niemand weiter zum Predigt. Amte gleichwie in Unserm Herzogthum Cleve und Graff. Reformirter oder Lutherischer vociret und nicht auff Unsern Universitäten und Gymna- th, Königsberg, Duisburg, Lingen und des Zeugnis von denen dortigen Theologi- re / Lebens und Wandels vorzeigen könne/ wann sie ausserehalb Landes studiren wol- und Basel erwehlen / und von denen dortigen testimonia bey bringen sollen; Unserer Cleve. Regierung allergnädigst anbe- rfügen / und mit Nachdruck darüber zu

Unsere allergnädigste Willens. Meinung/ schafft kommen möge / durch dieses öffent- liches in denen Kirchen von denen Kanzeln in Berlin / den 13. Octobr. 1727.

Wilhelm.



Emphyhausen.

